

Rundschreiben Umpired Fleet Race

Nachdem es in den Disziplinen Match Race und Team Race bereits seit längerer Zeit üblich ist, dass Schiedsrichter (Umpires) die Wettfahrten auf dem Wasser verfolgen und etwaige Protestsituationen in Echtzeit auf dem Wasser entscheiden, erfreut sich auch das sogenannte Umpired Fleet Race, d.h. normale Flottenwettfahrten mit Umpires, in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit.

Die bekanntesten Anwendungsfälle im In- und Ausland sind die sogenannten „Medal Races“ bei den olympischen Bootsklassen, die Wettfahrten der TP52-Klasse, der Sail GP oder die diversen Ligaformate.

Diesem praktischen Bedarf folgend hat der für die Erarbeitung der Wettfahrtregeln zuständige Ausschuss des Weltverbandes World Sailing, das sogenannte Racing Rules Committee, nunmehr zwei komplett neue Regelungsgrundlagen erarbeitet, die die jeweiligen Anwendungsfälle abdecken.

1. Addendum Q

In der Vergangenheit wurden alle Umpired Fleet Race Wettfahrten unter Anwendung von Addendum Q geregelt. Bei diesem Regelwerk, das für die Medal Races der olympischen Bootsklassen entwickelt wurde, handelt es sich formal gesehen nicht um einen Teil der Wettfahrtregeln Segeln (WR), sondern um einen Teil der Segelanweisungen.

Da im Addendum Q jedoch einige Regeln der WR geändert werden, die nach WR 86.1(b) nicht durch Ausschreibung oder Segelanweisungen geändert werden dürfen, setzt die Anwendung von Addendum Q eine Ausnahmegenehmigung von World Sailing nach WR 86.2 (für bestimmte internationale Veranstaltungen) bzw. vom DSV gemäß WR 86.3 (für alle anderen Veranstaltungen) voraus.

Während für die Medal Races bisher der von World Sailing verwendete Addendum Q angewandt wurde, kamen bei allen anderen Formaten jeweils leicht abgewandelte Fassungen zum Einsatz.

Dies ist jedoch nunmehr nicht mehr zulässig. Der neue, an die WR 2021-2024 angepasste Addendum Q darf nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung von World Sailing geändert und ausschließlich für die Medal Races der olympischen Bootsklassen verwendet werden. Für alle anderen Anwendungsfälle werden weder durch World Sailing noch durch den DSV entsprechende Genehmigung erteilt.

Stattdessen steht für alle anderen Formen von Umpired Fleet Race ab sofort der nachfolgend erläuterte Appendix UF zur Verfügung.

2. Appendix UF

Seit dem 19.05.2021 sind alle Umpired Fleet Race Wettfahrten (mit Ausnahme der Medal Races) nach dem neuen Appendix UF durchzuführen. Bei diesem Anhang handelt es sich um sogenannte Test Rules, die gemäß World Sailing Regulation 28.1.5(b) durch das Racing Rules Committee als Ergänzung zu den WR veröffentlicht werden können.

Im Einzelnen bietet der neue Appendix UF ein Regelwerk an, das in weiten Teilen mit dem bekannten Addendum Q vergleichbar ist. Soweit individuelle Anpassungen gewünscht sind, enthält Appendix UF eine Reihe von Auswahlmöglichkeiten für unterschiedliche Regelungsvarianten. Weitere Änderungen sind nur zulässig, sofern diese nach dem Vorwort von Appendix UF gestattet sind.

Im Ergebnis bietet Appendix UF einen weiten Anwendungsbereich mit dem nahezu alle Formen von Umpired Fleet Race abgedeckt werden können.

Auch die Anwendung von Appendix UF bedarf im Bereich des DSV gemäß Wettsegelordnung 15.1 der vorherigen Genehmigung. Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens werden im nachfolgenden Abschnitt erläutert.

3. Genehmigungsverfahren durch den DSV

Sowohl Addendum Q als auch Appendix UF dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden. Sofern der DSV für die Genehmigungen zuständig ist, gelten gewisse Voraussetzungen bzw. Mindeststandards für die Erteilung einer solchen Genehmigung, die auch im Rahmen der Ausbildung von Wasserschiedsrichtern (Umpires) zugrunde gelegt werden.

Im Übrigen gelten die „DSV Handlungsempfehlungen für Umpired Fleet Race“, die gerade erstellt und zeitnah veröffentlicht werden.

a. Addendum Q:

- Anwendungsfall: Medal Races der olympischen Bootsklassen bei Internationalen Deutschen Meisterschaften oder anderen hochrangigen Veranstaltungen dieser Klassen;
- Das Genehmigungserfordernis ergibt sich grundsätzlich aus WR 86.3 in Verbindung mit der Vorschrift des DSV zu dieser Regel sowie aus Wettsegelordnung 15.1. Demnach ist eine Genehmigung des DSV erforderlich.

Lediglich für bestimmte internationale Veranstaltungen ist gemäß WR 86.2 eine Genehmigung von World Sailing einzuholen. Sofern letzteres der Fall sein sollte, erteilt der DSV gerne Auskunft und ist bei der Kommunikation mit World Sailing behilflich.

- Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der benannten Umpires spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung an den Wettsegelausschuss des DSV zu richten, damit die rechtzeitige Bearbeitung durch den Ausschuss gewährleistet werden kann;
- Gemäß dem Vorwort von Addendum Q ist zudem erforderlich, dass die Anwendung in der Ausschreibung explizit angegeben wird. Die Musterausschreibung des DSV enthält daher eine Formulierung für den entsprechenden Passus.

Ferner müssen sowohl der verwendete Addendum Q als auch die erteilte Genehmigung an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht werden (vgl. insoweit die DSV Vorschrift zu WR 86.3 und WO 15.3).

- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, müssen für eine Genehmigung darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Es müssen mindestens drei Umpireboote eingesetzt werden, die mit jeweils zwei Umpires besetzt sind;
 - Auf jedem der eingesetzten Umpireboote muss mindestens einer der beiden Umpires im Besitz einer gültigen Wasserschiedsrichterlizenz sein; je höher das sportliche Niveau der Veranstaltung, desto höher die Anforderungen an die Umpires; bei Deutschen Meisterschaften muss der zweite Umpire mindestens über eine nationale Schiedsrichterlizenz verfügen;
 - Sollte es nach der Erteilung der Genehmigung zu kurzfristigen personellen Veränderungen bei den benannten Umpires kommen, sind diese unverzüglich dem

DSV mitzuteilen. Dieser entscheidet sodann unverzüglich, ob die Genehmigung aufrechterhalten werden kann;

- Die Namen der benannten Umpires sind zusammen mit der erteilten Genehmigung vor dem ersten geplanten Ankündigungssignal an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

b. Appendix UF:

- Anwendungsfall: alle anderen Umpired Fleet Race Wettfahrten, für die Addendum Q nicht (mehr) anzuwenden ist;
- Da es sich bei Appendix UF um sogenannte Test Rules gemäß World Sailing Regulation 28.1.5(b) handelt, bedarf die Anwendung gemäß Wettsegelordnung 15.1 der Genehmigung des DSV.
- Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung an den Wettsegelausschuss des DSV zu richten, damit die rechtzeitige Bearbeitung gewährleistet werden kann;
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Bootsklasse
 - Anzahl der teilnehmenden Boote
 - Name des Chief Umpires
 - Namen der weitere Umpires
 - Anzahl der Umpireboote;
- Dem Antrag sind die Ausschreibung und die Segelanweisungen einschließlich des beabsichtigten Appendix UF beizufügen;
- Genau wie im Fall des Addendum Q ist auch für die Anwendung von Appendix UF erforderlich, dass dies in der Ausschreibung angegeben wird. Die Musterausschreibung des DSV wird bei der nächsten Überarbeitung um eine entsprechende Formulierung ergänzt werden.

Darüber hinaus muss sowohl die bei der jeweiligen Veranstaltung verwendete Fassung des Appendix als auch die erteilte Genehmigung an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen veröffentlicht werden (vgl. WO 15.3).

- Um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können, müssen für eine Genehmigung weiterhin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Das Verhältnis teilnehmende Boote zu Umpirebooten muss im Grundsatz mindestens 3:1 sein;
 - Jedes der Umpireboote muss mit zwei Umpires besetzt sein;
 - Auf jedem der eingesetzten Umpireboote muss mindestens einer der beiden Umpires im Besitz einer gültigen Wasserschiedsrichterlizenz sein; je höher das sportliche Niveau der Veranstaltung, desto höher die Anforderungen an die Umpires; bei Deutschen Meisterschaften muss der zweite Umpire mindestens über eine nationale Schiedsrichterlizenz verfügen;

- Sollte es nach der Erteilung der Genehmigung zu kurzfristigen personellen Veränderungen bei den benannten Umpires kommen, sind diese unverzüglich dem DSV mitzuteilen. Dieser entscheidet sodann unverzüglich, ob die Genehmigung aufrechterhalten werden kann;
- Die Namen der benannten Umpires sind zusammen mit der erteilten Genehmigung vor dem ersten geplanten Ankündigungssignal an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen zu veröffentlichen.
- Im Anschluss an die Durchführung der Veranstaltung muss der Veranstalter unverzüglich einen Bericht an den DSV und World Sailing übersenden, vgl. Wettsegelordnung 15.1 und das Vorwort von Appendix UF.
Die Mindestinhalte des Berichts ergeben sich aus dem Vorwort von Appendix UF.
Bei etwaigen Rückfragen kann der Bericht zunächst nur an den DSV gesendet werden, der sodann bei der weiteren Kommunikation mit World Sailing behilflich ist.

Ansprechpartner für etwaige Rückfragen: Abteilung Wettsegeln unter 040 63200953 oder regatta@dsv.org